

Amt für Umwelt



**Wasserbautagung TG vom 16. März 2023**

# **Gewässerraumfestlegung an der Thur**

Abteilung Wasserbau und Hydrometrie  
Matthias Müller

# Agenda

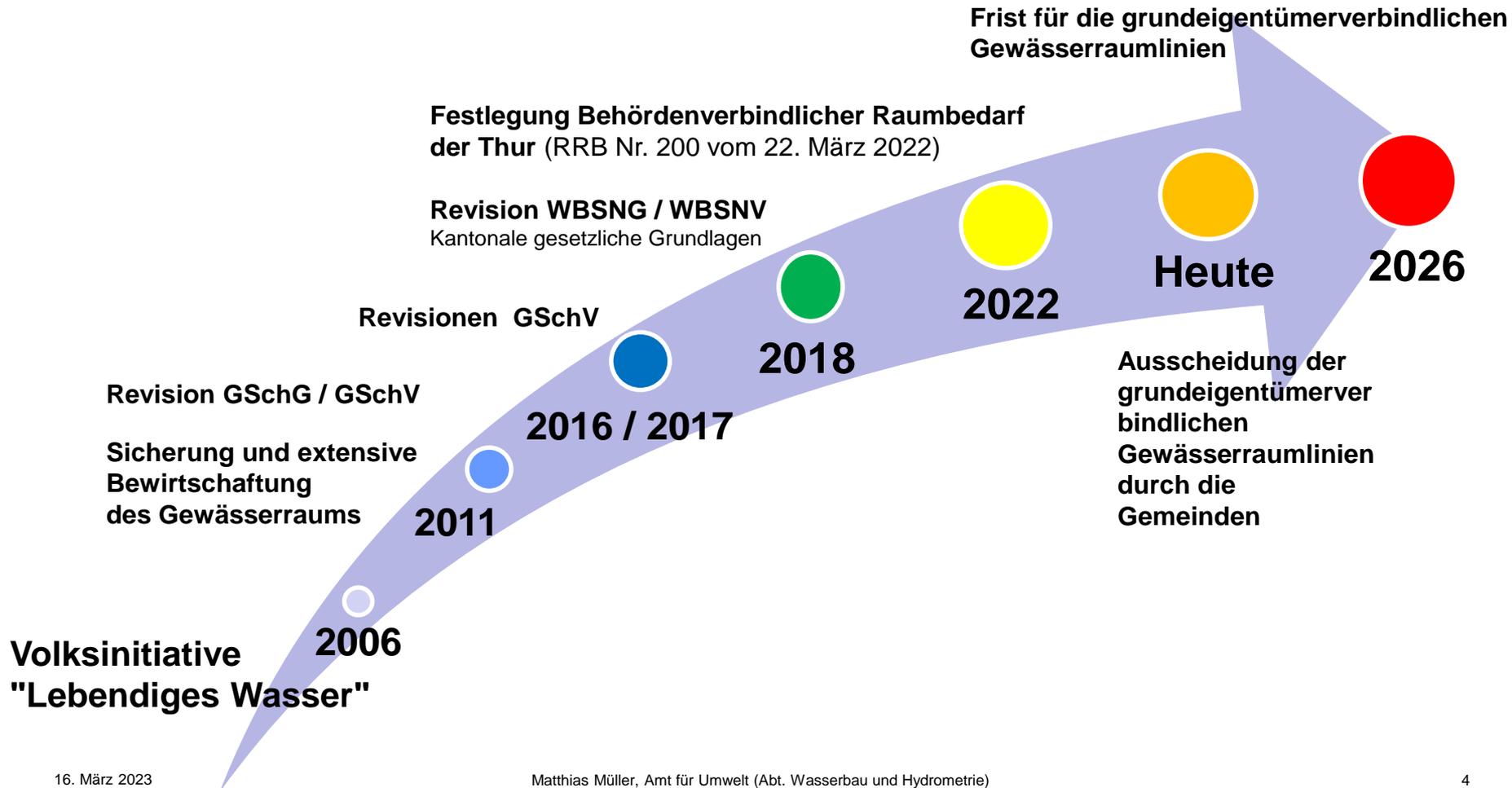
- 1) Ausgangslage
- 2) Sonderfall Thur
- 3) Vorgehen an der Thur
- 4) Leitfaden Thur (3)
- 5) Auswirkung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes
- 6) Weiteres Vorgehen

# 1. Ausgangslage

- Geschichte

## Ausgangslage

# Geschichte



## 2. Sonderfall Thur

- Gegenüberstellung Bäche, Flüsse - Thur

## Gegenüberstellung Bäche, Flüsse - Thur

Bäche, Flüsse (nat. Sohlenbreite < 15 m)	Thur
Festlegung grundeigentümergebundener Gewässerraum in 2 Phasen	Festlegung grundeigentümergebundener Gewässerraum in <b>4 Phasen</b>
Raumbedarf wird nach grundeigentümergebundener Festlegung abgelöst	Raumbedarf bleibt nach grundeigentümergebundener Festlegung <b>weiterhin in Kraft</b>
Herleitung natürliche Sohlenbreite über Korrekturfaktor oder natürliche Vergleichsstrecke	Herleitung natürliche Sohlenbreite gemäss Vorgaben BAFU-Handbuch (grosse Fließgewässer), <b>gutachterlich</b>
Berechnung der Gewässerraumbreite anhand der Formeln Art.41a GSchV	Berechnung der Gewässerraumbreite für Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite > 15 m <b>nicht explizit vorgeschrieben</b>

# 3. Vorgehen an der Thur

- Phase 1: Behördenverbindlicher Raumbedarf der Thur
- Phase 2: Festlegung Grundeigentümergeverbindlicher Gewässerraum
- Phase 3: Anpassung Gewässerraumlinien in Koordination mit Korrektionsprojekt
- Phase 4: Anpassung Gewässerraumlinien bei eigendynamischer Entwicklung (periodische Überprüfung)

## Vorgehen an der Thur

---

# Vorgehen

### Phase 1 (Behördenverbindlicher Raumbedarf der Thur)

- Mit der Genehmigung des Konzeptes Thur+ (RRB Nr. 200 vom 22. März 2022) wurde der behördenverbindliche Raumbedarf für die Thur auf Thurgauer Boden festgelegt.
- Durch den behördenverbindlichen Raumbedarf der Gewässer erfolgt keine Einschränkung auf die landwirtschaftliche Nutzung.
- Mit der Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs wird sichergestellt, dass z.B. keine neuen Nutzungen resp. Bauten und Anlagen erstellt werden.
- Behördenverbindliche Raumbedarf der Thur steht digital unter [ThurGIS - Kartenportal Thurgau](#) zur Verfügung.

## Vorgehen an der Thur

---

# Vorgehen

### Phase 2 (Festlegung Grundeigentümergebundener Gewässerräume)

- Die Gemeinden legen den grundeigentümergebundenen Gewässerraum an der Thur bis Ende 2026 fest (§ 34 Abs. 1 WBSNG)
- Die grundeigentümergebundene Festlegung erfolgt in Form von Gewässerraumlängen im Rahmen einer Sondernutzungsplanung (§ 34 Abs. 3 WBSNG) .
- Mit der Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums gelten die Nutzungseinschränkungen des Gewässerschutzgesetzes (extensive Bewirtschaftung).
- Festlegung gemäss Leitfaden Thur (3) / Vorstellung und Informationen später dazu

## Vorgehen an der Thur

---

# Vorgehen

### Phase 3 (Anpassung Gewässerraumlinien bei Korrektionsprojekt)

- Bei der Genehmigung eines Korrektionsprojektes auf Basis des Konzeptes Thur+ kann eine Anpassung des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes erfolgen.

### Phase 4 (Anpassung Gewässerraumlinien bei eigendynamischer Entwicklung)

- Falls das Korrektionsprojekt eine eigendynamische Entwicklung vorsieht, wird im Laufe der Jahre eine Anpassung der bereits festgelegten Gewässerraumlinien notwendig. Die Gewässerraumlinien sind in solchen Abschnitten periodisch zu überprüfen.

## 4. Leitfaden Thur (3)

- Natürliche Sohlenbreite Thur
- Minimaler grundeigentümergebundener Gewässerraum
- Grundregeln zur Festlegung der Gewässerraumlängen

## Leitfaden Thur (3)

---

# Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite

## Vorgaben Bundesamt für Umwelt

- Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite von Fließgewässern, Entwurf, April 2022, BAFU

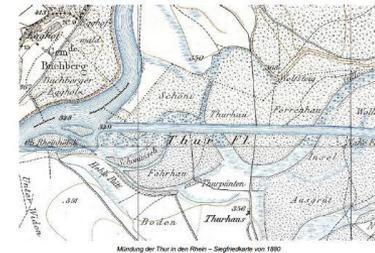
## Ansätze zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite:

- Historische Karten und Dokumente
- Naturnahe Vergleichsstrecke
- Terrainanalysen
- Empirische Ansätze

Bundesamt für Umwelt

ENTWURF

Handbuch zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite



Projekt A-1048

April 2022

## Leitfaden Thur (3)

# Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite

## Resultat für die Thur

- Grundlagenstudie, Natürliche Sohlenbreite grosser Fließgewässer Thur, Amt für Umwelt

Gemeinden:  
 Bischofszell / Kradoff-Schönenberg / Sulgen / Hohentannen / Bürglen / Busanang / Weinfelden / Amlikon-  
 Bissegg / Wigoltingen / Hüttlingen / Plyn / Falben-Wellhausen / Warth-Weinigen / Frauenfeld / Gachnang /  
 Uesslingen-Buch / Neunforn Märstetten

Thur kmTG 0 – 28.6 und 32.3 – 45.6

Natürliche Sohlenbreite grosser Fließgewässer im Kanton Thurgau

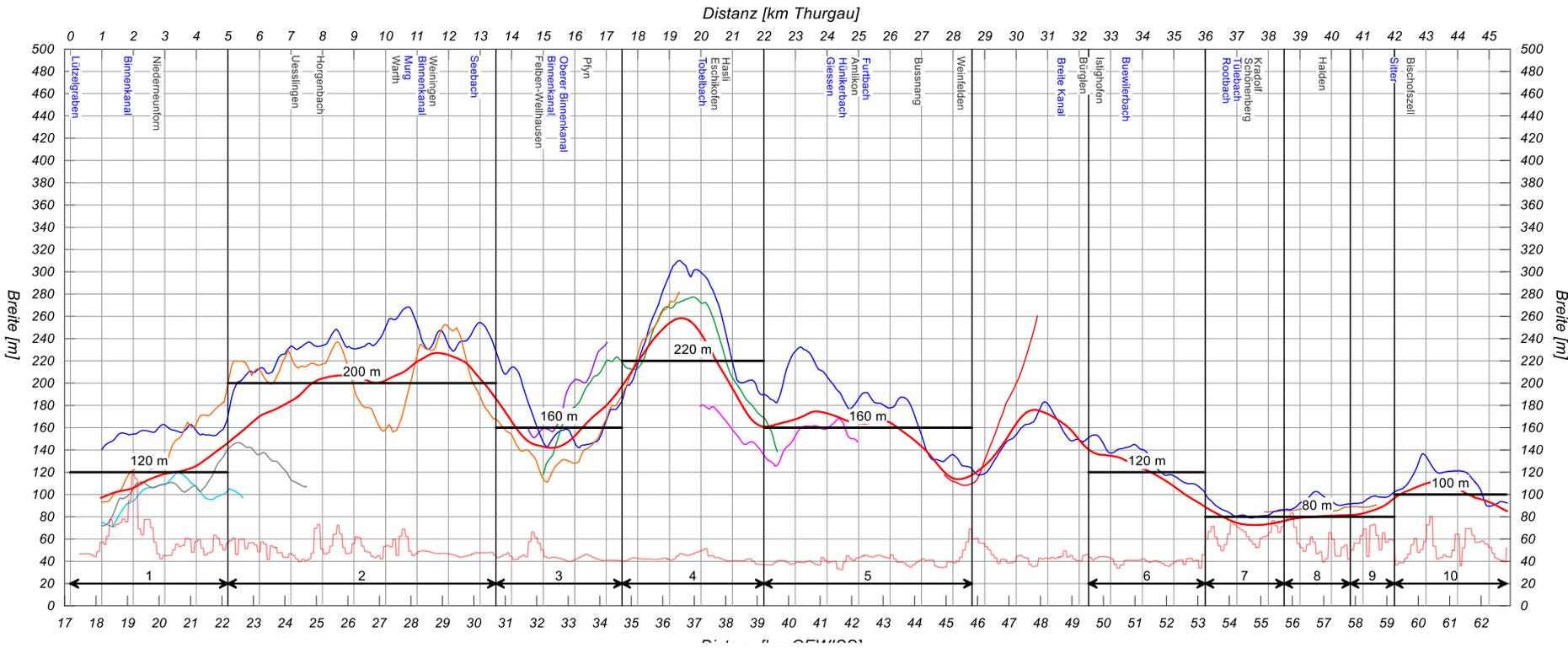
**Grundlagenstudie**



<b>Gemeinden</b> Bischofszell / Kradoff-Schönenberg / Sulgen / Hohentannen / Bürglen / Busanang / Weinfelden / Amlikon-Bissegg / Wigoltingen / Hüttlingen / Plyn / Falben-Wellhausen / Warth-Weinigen / Frauenfeld / Gachnang / Uesslingen-Buch / Neunforn Märstetten	<b>Projekt-Nr.</b> <b>Dokument-Nr.</b>	<b>Grundlagenstudie</b> Vorprojekt Bauprojekt
<b>Projektverfasser</b> Hunziker, Zorn & Partner AG Schachenallee 29 5000 Aarau	<b>Interne-Nr.</b> A-1314.b <b>Format</b> A4	Auftragsprojekt Submissionsprojekt Ausführungsprojekt
<b>Genehmigungsvermerk</b> Freigabe		Pläne Ausgeführtes Werk

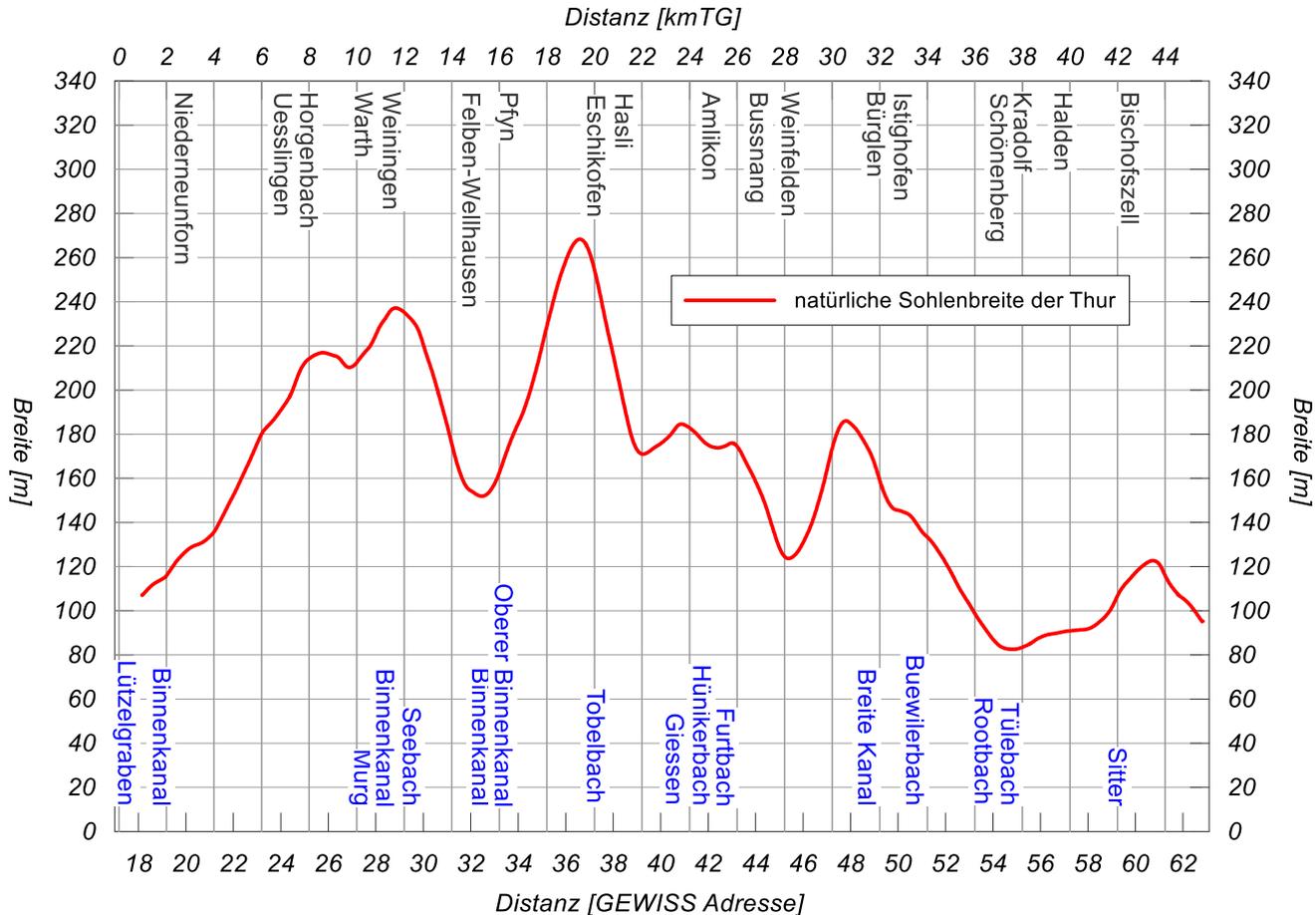
## Leitfaden Thur (3)

# Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite



## Leitfaden Thur (3)

# Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite

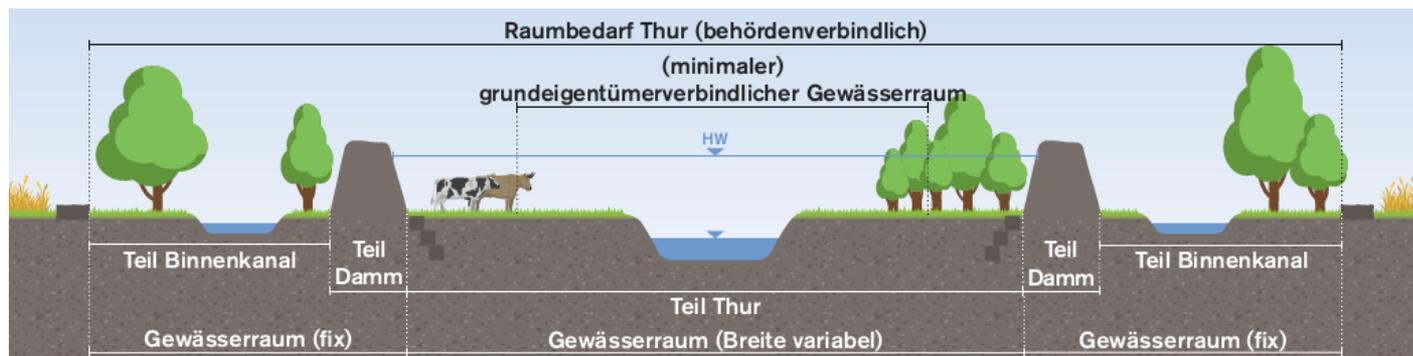


## Leitfaden Thur (3)

# Minimaler grundeigentümergebundener Gewässerraum

Minimaler Gewässerraum in Gebieten nach Art. 41a Abs. 1  
(Natur- und Landschaftsschutzgebiete)

natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m	→	11 m
natürliche Gerinnesohlenbreite 1 – 5 m	→	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m
natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m	→	natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m



## Leitfaden Thur (3)

---

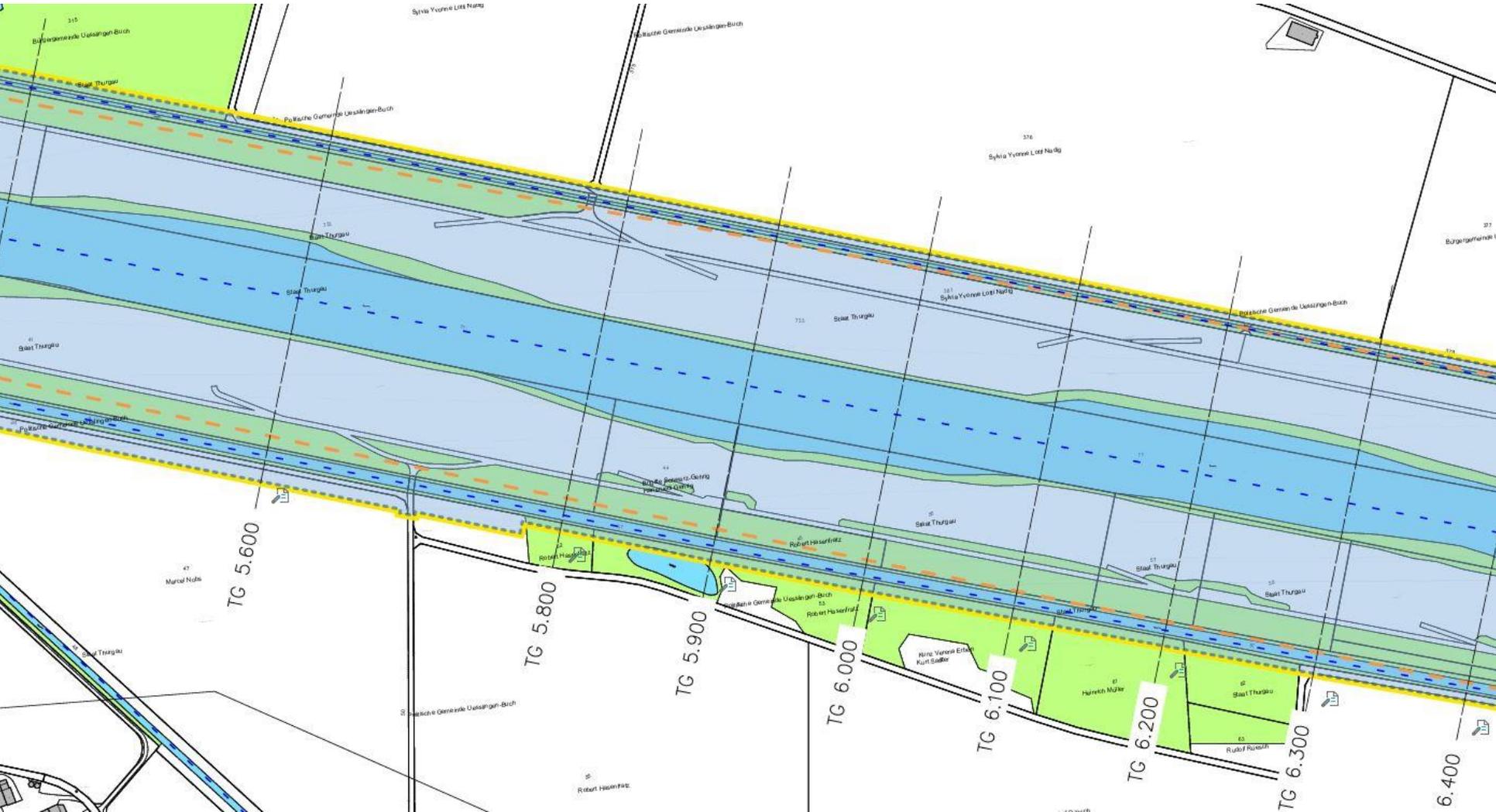
# Umfang und Daten zum Leitfaden

Für die Ausscheidung der Gewässerraumlinien an der Thur, werden den Gemeinden auf der Homepage des Amtes für Umwelt, folgende Dokumente und Daten zur Verfügung gestellt:

- Handbuch zur Ermittlung natürliche Sohlenbreite an grossen Fliessgewässern, BAFU
- Grundlagenstudie, Herleitung natürliche Sohlenbreite Thur, Amt für Umwelt
- Leitfaden Thur (3)
- Behördenverbindlicher Raumbedarf Thur (Geodaten)
- Minimaler symmetrische Gewässerraum (Geodaten)

## Leitfaden Thur (3)

# Umfang und Daten zum Leitfaden



## Leitfaden Thur (3)

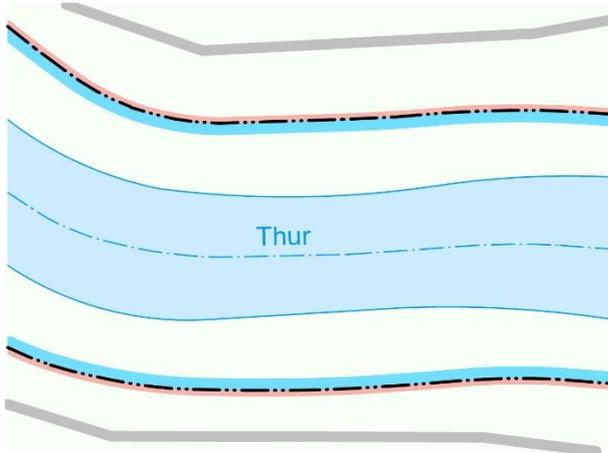
---

# Grundregeln zur Festlegung der Gewässerraumlinien

- 1) Abstimmung und Koordination der Festlegung
- 2) Bereitstellung der Breite des minimalen symmetrischen Gewässerraumes
- 3) Berücksichtigung des Behördenverbindlichen Raumbedarfs
- 4) Grundeigentümergebundenem Gewässerraum umfasst das heutige Gerinne
- 5) Erhöhung
- 6) Reduktion
- 7) Umgang mit administrativen Grenzen

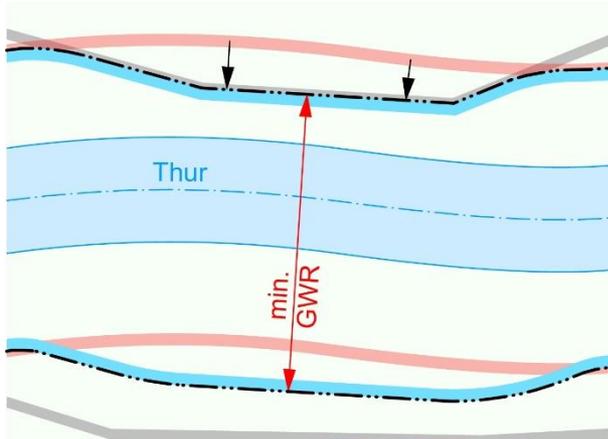
## Leitfaden Thur (3)

### Regelfälle (1)



#### Standardfall

- Minimaler symmetrischer Gewässerraum = Festlegung grundeigentümergebundener Gewässerraum

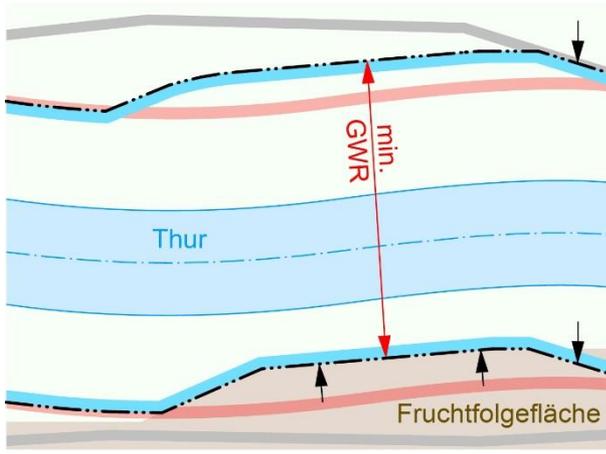


#### Asymmetrische Festlegung aufgrund Raumbedarf

- Hat der vordefinierte symmetrische Gewässerraum einseitig nicht Platz innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs muss dieser so angeordnet werden, dass die Festlegung des grundeigentümergebundener Gewässerraumes innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs zu liegen kommt.

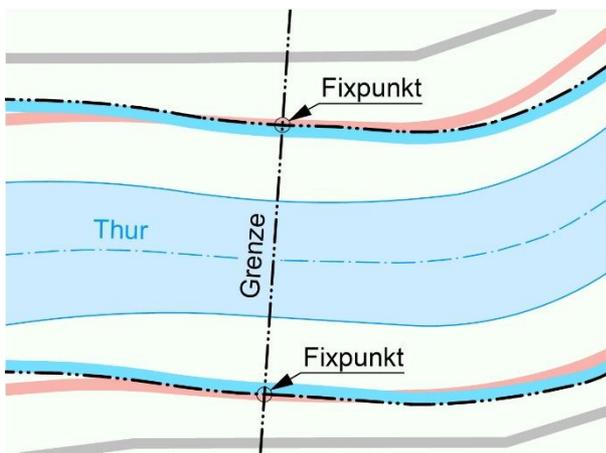
## Leitfaden Thur (3)

### Regelfälle (2)



#### Asymmetrische Anordnung aufgrund Interessensabwägung

- Symmetrischer Gewässerraum liegt vollständig innerhalb vom Raumbedarf
- Asymmetrische Anordnung zur Reduktion der Betroffenheit
- Gewässerraum muss innerhalb Raumbedarf liegen
- Interessensabwägung notwendig

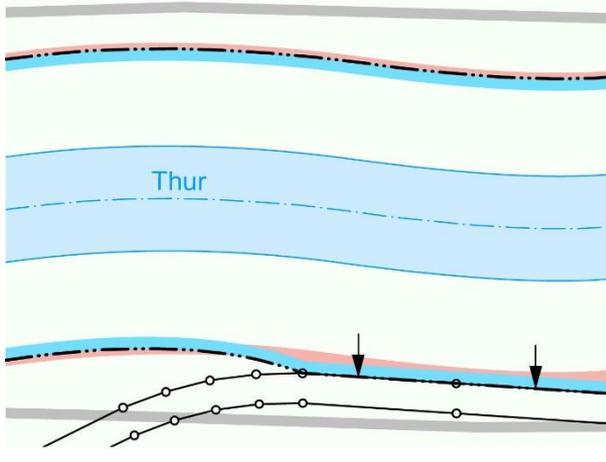


#### Administrative Grenze senkrecht zur Strömungsrichtung

- Auf z.B. Gemeindegrenzen (Flussabwärts oder Flussaufwärts) ist der Gewässerraum symmetrisch festzulegen
- Erleichterung der Abstimmung/Koordination zwischen den Gemeinden

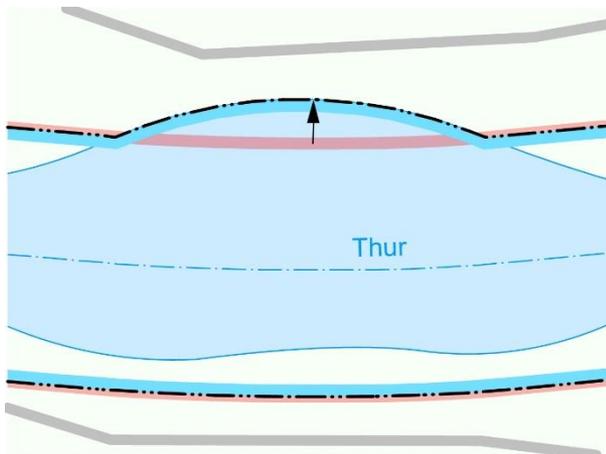
## Leitfaden Thur (3)

### Regelfälle (3)



#### Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben / administrativen Grenzen

- Ziel: Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe für den Vollzug massgebend ist.
- Parzellengrenzen, Baulinien
- Flurstrassen, statische Waldgrenze
- Pufferstreifen ab Böschungsoberkante (ChemRRV)



#### Das heutige Gerinne liegt nicht vollständig im symmetrischen Gewässerraum

- Grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum muss soweit erhöht werden, dass die Gewässerraumlinie mindestens auf der Böschungsoberkante liegt

# 5. Auswirkungen des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes

- Gewässerabstände
- Bewirtschaftung

## Auswirkungen des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes

### Gewässerabstände

- Gewässerabstände für Bauten und Anlagen nach PBG (§ 76) werden mit der grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung aufgehoben.
- Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind rechtmässig und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt
- Behördenverbindlicher Raumbedarf der Thur bleibt auch nach der grundeigentümergebundene Festlegung in Kraft.
  - ➔ So wird sichergestellt, dass im behördenverbindlichen Raumbedarf z.B. keine neuen Nutzungen resp. Bauten und Anlagen erstellt werden.
  - Innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs sind nur noch standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig (Art. 41c GSchV).

## Auswirkungen des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes

# Bewirtschaftung

### Flächen innerhalb des behördenverbindlichen Raumbedarfs

- Keine zusätzliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung entlang der Gewässer (Schreiben BAFU vom 3.7.2015 / 4.11.2016)

### Flächen innerhalb des grundeigentümergebundenen Gewässerraumes

- Nur noch extensive Bewirtschaftung möglich (Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel)
- Landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, sofern die Fläche als BFF-Typ gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV (z. B. Streufläche, Hecke, Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide) bewirtschaftet wird.

# 6. Weiteres Vorgehen

- Festlegung der Gewässerraumlinien durch die Gemeinden

## Weiteres Vorgehen

---

# Festlegung der Gewässerraumlinien durch die Gemeinden

- In der Phase 2 haben die Gemeinden den Auftrag, auf Basis des Leitfadens Thur (3) und des behördenverbindlichen Raumbedarfs der Thur den Gewässerraum durch die Festlegung von Gewässerraumlinien grundeigentümerverschreibend zu sichern (§ 34 WBSNG).
- Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 200 vom 22. März 2022 müssen die Gewässerraumlinien an der Thur ebenfalls bis spätestens 31. Dezember 2026 festgelegt werden.
- Informationsveranstaltung für die betroffenen Standortgemeinden hat bereits stattgefunden (02. März 2023, AfU)

# Fragen